

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1005  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/2732

### **Notwendige Anpassungen im Schwimmunterricht?**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im letzten Jahr sorgte ein Urteil des AG Konstanz für Aufregung, das zwei Pädagoginnen wg. fahrlässiger Tötung zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilte, weil ein Zweitklässler am 18.09.2023 in seiner ersten Schwimmstunde im Unterricht ertrunken war. Das Gericht begründete sein, auch in beamtenrechtlicher Hinsicht, für die betroffenen Lehrer sehr hartes Urteil damit, dass zu viele Schüler, dort 21, darunter Schwimmer und Nichtschwimmer, gleichzeitig ins Wasser gelassen worden sind. Dadurch hätten die Pädagoginnen nicht alle Kinder sicher im Blick behalten können und damit ihre Aufsichtspflicht durch aktives Tun verletzt. In der Berufungsinstanz hat das LG Konstanz mit Ur. v. 17.04.2026 diesen Schuldspruch nur in der Höhe der Strafe reduziert. Die Urteile sind rechtskräftig. Inhalt und Wirkung dieser Rechtsprechung werden und wurden intensiv diskutiert, hat nicht zuletzt auch zu erheblicher Verunsicherung unter den Lehrkräften und Betreuern geführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen bzgl. der Durchführung des Schwimmunterrichts sieht das Land bisher zur Vermeidung einer solchen Unfallsituation vor?

Zu Frage 1: Grundlage der rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen für das Schulschwimmen im Land Brandenburg sind die Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und das Rundschreiben 11/25 vom 1. Juli 2025.

Es dürfen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I höchstens 15 Schülerinnen und Schüler, in der Sekundarstufe II höchstens 25 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig von einer Lehrkraft unterrichtet werden. Bei einer Lerngruppe mit Nichtschwimmern oder Schwimmanfängern muss die Gruppengröße entsprechend den organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen reduziert werden.

2. Welche Rahmenbedingungen sind nach Ansicht der Landesregierung infolge dieser Rechtsprechung zu ändern oder anzupassen?

Zu Frage 2: Die Landesregierung sieht gegenwärtig keinen zusätzlichen Regelungsbedarf.

3. Wie werden in Brandenburg die fachaffinen und fachfremden Lehrkräfte und Betreuer bzgl. der Durchführung des Schwimmunterrichts an den Schulen des Landes geschult?

Zu Frage 3: Im Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Fach Sport eingesetzt werden. Sie müssen über eine Ausbildung in der spezifischen Methodik des Schwimmunterrichts verfügen und mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzen.

Die Rettungsfähigkeit, einschließlich lebensrettender Sofortmaßnahmen, der eingesetzten Schwimmlehrkräfte muss durch regelmäßige Fortbildung – mindestens jeweils alle vier Jahre – nachgewiesen werden (siehe auch Rundschreiben 2/23 vom 4. Januar 2023).

4. Kann eine Lehrkraft oder ein Betreuer im Dienst des Landes, die an der Durchführung des Schwimmunterrichts dienstlich beteiligt sind, nach Auffassung der Landesregierung strafrechtlich belangt werden, wenn und solange sich der Bedienstete des Landes an die vom Land gesetzten Rahmenbedingungen i.S.d. Ziffern 1 und 2 hält?

Zu Frage 4: Für die strafrechtliche Beurteilung eines Sachverhalts kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Maßgeblich ist die Kausalität zwischen Handlung oder Unterlassen der Lehrkraft oder des Betreuers und einem eingetretenen Schaden als Taterfolg.

5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass zukünftig alle Lehrkräfte und Betreuer, die Schwimmunterricht erteilen oder an dessen Durchführung mitwirken, diese Tätigkeit rechtssicher ausüben können und vor (straf-/zivil-)rechtlicher Verfolgung geschützt ist?

Zu Frage 5: Ziel der gemäß Rundschreiben 11/25 festgelegten hohen Qualifikationsanforderungen an die Schwimmlehrkräfte ist es, das Risiko eines Fehlverhaltens auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Zudem können die Landesbediensteten Unterstützung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Rechtsschutz für Bedienstete des Landes Brandenburg in Straf- und anderen Verfahren erhalten, sollten gegen sie strafrechtliche Verfahren eingeleitet werden. Das Gleiche gilt für zivilrechtliche Verfahren, bei denen aber zudem die primäre Haftung des Landes gemäß § 839 Bürgerliches Gesetzbuch i. V. m. Art. 34 Grundgesetz zum Tragen kommt.

6. Wie geht die Landesregierung mit Fällen von Dienstkräften um, die angesichts dieser Rechtsprechung und aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung trotz Einhaltens etwaiger ministerieller/dienstlicher Regelungen und Vorgaben den Schwimmunterricht nicht mehr durchführen oder an der Durchführung mitwirken möchten?

Zu Frage 6: Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, sodass für diese Konstellation bisher keine Vorsorge getroffen werden musste. Die Landesbediensteten werden durch die Schulleitungen und Schulaufsicht beraten und unterstützt, wenn sie signalisieren, dass sie hinsichtlich ihrer Aufsichtspflichten im Schwimmunterricht verunsichert sind.